

Satzung

zur

1. Änderung für die Erhebung der Hundesteuer

Vom 24.10.2025

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Roßtal folgende Satzung zur 1. Änderung für die Erhebung der Hundesteuer:

§1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 09.12.2021 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 16/2021 vom 22.12.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet. Der Nachweis über die bereits entrichtete Hundesteuer erfolgt durch Vorlage des Hundesteuer-Änderungsbescheids der Gemeinde, in der der Hund im Erhebungszeitraum besteuert war.

2. § 6 Buchstabe a) wird aufgenommen und erhält folgende Fassung:

§ 6a Steuerermäßigung wegen absolviertem Hundeführerschein

- (1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein oder vergleichbare Prüfungen) absolviert hat, so wird dem Hundehalter eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer für ein Jahr gewährt. Eine Steuerermäßigung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts nur einmal erfolgen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 1. für Kampfhunde im Sinne des § 5
 2. wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
 3. wenn der Hundeführerschein oder vergleichbare Zertifikate bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigend berücksichtigt wurde.
- (3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein oder Zertifikate für vergleichbare Prüfungen ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den Standards gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechen.
- (4) Der Markt ist berechtigt, die Vorlage des Sachkundenachweises des Prüfers und darüber hinaus die Prüfungsunterlagen zu verlangen.

(5) Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 21.10.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Roßtal, 24.10.2025

Markt Roßtal



Gegner,

Erster Bürgermeister